

Allgemeine Gaslieferbedingungen der goldgas SL GmbH für glücksgas Tarife

als Bestandteil des Gaslieferungsvertrags zwischen goldgas SL GmbH und den von diesen mit Erdgas Vollversorgung belieferten Endverbrauchern.

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Gaslieferbedingungen (AGB) in Verbindung mit dem Auftragsformular und der Vertragsbestätigung regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen der goldgas SL GmbH (nachfolgend „goldgas SL“ genannt) und den von dieser mit Erdgas versorgten Endverbrauchern (nachfolgend „Kunde“ genannt), die nach glücksgas Tarifen beliefert werden. Im Folgenden wird als „Abnahmestelle“ diejenige Stelle des Netzanschlusses bezeichnet, an der das gelieferte Gas in das Eigentum des Kunden übergeht.

2. Vertragsgegenstand, Hauptleistungspflichten

2.1 goldgas SL liefert für die Versorgung der im Antragsformular bezeichneten Abnahmestelle/n des Kunden Erdgas. Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m³) gemessen. Die Umrechnung von Kubikmeter in Kilowattstunden wird nach den Vorschriften des DVGW-Arbeitsblatts G 685 „Gasabrechnung“ durchgeführt. goldgas SL legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben zugrunde. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen. Das Erdgas darf vom Kunden nur zum Kochen, zur Warmwasseraufbereitung und für Heizzwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung von Erdgas an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

2.2 goldgas SL ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder Umständen, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist goldgas SL ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 11.1 bleibt hiervon unberührt.

2.3 Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglichen Entgelte für die Bereitstellung der Leistung (Grundpreis) sowie für den Gasverbrauch (Arbeitspreis) inklusive der darin enthaltenen (oder bei gewerblichen Kunden mit der Produktgruppe „goldgas business“ der gesondert ausgewiesenen) gesetzlichen Steuern und Abgaben zu bezahlen.

2.4. Entsprechend § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) wird auf Folgendes hingewiesen: **„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“**

3. Erdgasmengen, Messungen, Zutrittsrecht

3.1 Alle Wärmemengen aus diesem Vertrag beziehen sich auf den Brennwert Hs,n.

3.2 goldgas SL ist zur Belieferung nur verpflichtet, wenn und soweit der Kunde seine korrekte Zählernummer mitgeteilt hat. Hierbei akzeptiert der Kunde, dass es im Standardlastprofil (SLP) nach Eingang dieser Daten bei goldgas SL des vorgeschriebenen Lieferantenwechselprozesses bedarf, der in der Regel einen Zeitraum von sechs bis zehn Wochen umfasst, bevor die Belieferung der Abnahmestelle zum 1. des darauf folgenden Monats durch goldgas SL aufgenommen werden kann.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, mit dem Wirksamwerden des Vertrages seinen gesamten Gasbedarf aus den Gaslieferungen von goldgas SL zu decken.

3.4 Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messein-

richtungen wird vom Messdienstleister oder Netzbetreiber oder auf Verlangen von goldgas SL oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können goldgas SL und / oder der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage des bisherigen Verbrauchs oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.5 Zur Ermittlung passlicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 3.4 dieser Bedingungen hat der Kunde einem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder einem Beauftragten von goldgas SL den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten. Der Kunde ist darüber vorher zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang in dem jeweiligen Haus. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

4. Zählerstand

4.1 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der jeweiligen Zählerstände der Abnahmestelle. Sollten die Zählerstände aus Gründen, die goldgas SL nicht zu vertreten hat, nicht vorliegen, darf goldgas SL den Verbrauch auf der Grundlage des bisherigen Verbrauchs oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

4.2 Auf Verlangen des Kunden veranlasst goldgas SL eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes. Falls die festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehler überschreitet, trägt goldgas SL die Kosten der Nachprüfung. Anderenfalls trägt der Kunde die Kosten.

4.3 Wenn bei der Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt werden, zahlt goldgas SL eine etwaige Überzahlung zurück. Sofern die Prüfung und Nachberechnung einen Fehlbetrag zulasten des Kunden ergibt, erstellt goldgas SL über den Fehlbetrag eine Rechnung, die vom Kunden auszugleichen ist. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt goldgas SL den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche aufgrund der Prüfung der Messeinrichtungen sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf höchstens drei Jahre beschränkt.

5. Vertragsabschluss

5.1 Der Vertrag zur Gasversorgung zwischen goldgas SL und dem Kunden kommt zustande durch Vertragsangebot des Kunden und Vertragsannahme durch goldgas SL. Der Kunde erteilt sein verbindliches Vertragsangebot durch Übersendung des Formulars „Auftrag zur Gasbelieferung“ per Post, Telefax, durch elektronische Übermittlung oder über einen Vermittler. goldgas SL lässt dem Kunden innerhalb von zwei Wochen eine Annahmeerklärung zugehen, sofern goldgas SL mit dem Vertragsabschluss einverstanden ist. Eine Verpflichtung von goldgas SL zum Vertragsabschluss besteht nicht.

5.2 goldgas SL kann vom Vertrag zurücktreten, wenn

- trotz Fristsetzung nicht behobene technische Probleme mit dem Gasanschluss des Kunden bestehen, die im Verantwortungsbereich des Kunden (bspw. Stilllegung der Anlage durch den Kunden) oder im Bereich des Netzbetreibers liegen oder

- der Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages des Kunden aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, gescheitert ist oder sich länger als 4 Monate hinzieht.

5.3 Das Angebot der goldgas SL in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist die jeweils geltende Tarifbeschreibung auf der Internetseite www.goldgas.de oder in den glücksgas Tarifblättern der goldgas SL.

6. Belieferungsbeginn/Lieferunterbrechung/Lieferverzögerung

6.1 Das Belieferungsverhältnis beginnt mit dem Tag der tatsächlichen Belieferung. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. goldgas SL ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Zusätzliche vertragliche Voraussetzung ist ferner, dass der für den Kunden direkt zuständige Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Als Übergabepunkt gilt der Zählpunkt der jeweiligen Abnahmestelle.

6.2 Der Beginn der Gaslieferung durch goldgas SL wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und Vorversorger des Kunden vorliegen. Nach Möglichkeit erfolgt die Mitteilung bereits mit der Vertragsannahme durch goldgas SL.

7. Vertragslaufzeit, Preisgarantie, Kündigung, Umzug, Rechtsnachfolge

7.1 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag ist regulär erstmals nach Ablauf von 11 Monaten beidseitig mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende, ohne Angabe von Gründen kündbar. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer kann der Kunde frei zwischen allen glücksgas- Tarifen wählen. Übt der Kunde sein Wahlrecht nicht bis 6 Wochen vor Ablauf der Mindestvertragsdauer aus, wird die Belieferung auf Basis des bisher ausgewählten Tarifs zu den dann geltenden Preisen der goldgas SL für Neukunden dieses Tarifs fortgesetzt. Es gilt der Preis, den goldgas SL 2 Monate vor dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit dem Kunden schriftlich mitgeteilt hat.

Im Fortsetzungszeitraum ist das Kündigungsrecht beidseitig jeweils für 11 Monate ausgeschlossen.

7.2 Bei **Verträgen mit Festpreisgarantie** besteht eine Preisgarantie für jeweils 11 Monate. Dem Kunden steht zum Ablauf dieser 11 Monate jeweils das ordentliche Kündigungsrecht nach Ziffer 7.1 zu.

7.3 Bei **Verträgen ohne Festpreisgarantie** besteht zusätzlich ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 8.2 dieser Bedingungen.

7.4 Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

7.5 Bei einem Umzug des Kunden enden das Vertragsverhältnis sowie die Belieferung mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum.

7.6 Einen Umzug hat der Kunde goldgas SL mit einer Frist von einem Monat zum Auszugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber goldgas SL für den hieraus für goldgas SL entstandenen Schaden, insbesondere für von Dritten an der ursprünglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenes Gas.

7.7 goldgas SL gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

7.8 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Einwilligung der goldgas SL auf einen Rechtsnachfolger übertragen (Vertragsübernahme). goldgas SL ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten erfolgt in Textform (z.B. Brief, Fax, eMail). Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Kunde von goldgas SL in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Preise und Preis Anpassung

8.1 Der Gaspreis setzt sich aus den Preisbestandteilen gemäß der für das jeweilige Vertragsverhältnis gültigen Vertragsbestätigung zusammen. Er beinhaltet den Grund- und den Arbeitspreis für die Energie, die Kosten

für Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt sowie die Konzessionsabgaben. Die veröffentlichten Bruttopreise beinhalten die derzeit zu entrichtenden Steuern, Erdgassteuer und Umsatzsteuer.

8.2 Bei **Tarifen mit variablem Preis** werden Änderungen der Grund- und Arbeitspreise jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. goldgas SL ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der Bekanntgabe auf den Internetseiten der goldgas SL eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von 2 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Rechtsfolge wird goldgas SL den Kunden in dem Informationsschreiben über die Preis Anpassung gesondert hinweisen.

8.3 Preis Anpassungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit goldgas SL die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

8.4 Bei Verträgen mit Festpreisgarantie ist jegliche Preis Anpassung ausgeschlossen.

8.5 Die Festpreisgarantie verfällt, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferbeginn ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt. Es gilt in diesen Fällen anstelle des im Auftrag vereinbarten Preises der Preis, der für Neukunden in diesem Tarif zwei Monate vor Belieferungsbeginn gilt. goldgas SL wird den Kunden spätestens 2 Monate vor Lieferbeginn über die Preisänderung informieren. Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von 2 Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Rechtsfolge wird goldgas SL den Kunden in dem Informationsschreiben über die Preis Anpassung gesondert hinweisen.

8.6 Dem Kunden können Entgelte berechnet werden für Zwischenrechnung, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift, Erstellung von Ratenplänen und Rechnungszweitschriften sowie Änderung des Abrechnungszeitraumes. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den allgemeinen Preisen der goldgas SL veröffentlicht und sind unter www.goldgas.de ersichtlich. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer seien als die Pauschale.

9. Öffentliche Abgaben und gesetzliche oder behördliche Umlagen und Entgelte, Sonderkündigungsrechte bei Änderungen

Tritt im Zusammenhang mit der Gasversorgung eine Veränderung gesetzlicher Abgaben, Steuern oder anderer gesetzlich oder behördlich angeordneter Umlagen oder Entgelte ein oder werden diese eingeführt, ist goldgas SL nach billigem Ermessen berechtigt bzw. ansonsten verpflichtet, den Grundpreis oder den Arbeitspreis entsprechend, höchstens jedoch an die für den Neuabschluss geltenden Tarife anzupassen. Diese Anpassung ist nur bei variablen Tarifen möglich. Das Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 8.2 besteht bei Änderungen der Netzentgelte oder der gesetzlichen Steuern/Abgaben nicht.

10. Zahlung und Fälligkeit

10.1 goldgas SL kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Liegt die letzte Jahresrechnung nicht vor, ist goldgas SL zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies zu berücksichtigen. Ändert sich der Gaspreis gem. Ziffer 8.2 und 9 dieser Bedingungen, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

10.2 Bei **Tarifen mit variablem Preis** werden die Abschlagsbeträge am letzten Arbeitstag jedes Belieferungsmonats zur Zahlung fällig. Bei **Verträgen mit Festpreisgarantie** werden die Abschlagsbeträge am ersten Arbeitstag jedes Belieferungsmonats zur Zahlung fällig. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden die Abschlagsbeträge von dem auf

dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen. Im Übrigen werden sämtliche Rechnungsbeträge 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

10.3 Für jede Abnahmestelle erstellt goldgas SL dem Kunden eine separate Abrechnung nach Ablauf von 11 Monaten oder einmalig unterjährig zum vereinbarten Termin. Zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Schlussrechnung erstellt. In den Abrechnungen wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Eine Zwischenrechnung und eine Änderung des Abrechnungszeitraumes auf Kundenwunsch ist möglich, jedoch nach Ziffer 8.6 kostenpflichtig. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Rechnungsermittlung werden die letztveröffentlichten Werte von Gaszustandszahl und Brennwert herangezogen.

10.4 Die nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen erfolgen nach Wahl des Kunden durch Überweisung oder Lastschriftinzugsverfahren. Erteilt der Kunde bzw. der Kontoinhaber goldgas SL eine entsprechende Einzugsermächtigung (per Lastschrift) auf ein seiner Verfügung unterliegendes Konto bei einem inländischen Geldinstitut, macht goldgas SL hiervon sowohl hinsichtlich der monatlichen Abschlagszahlung, als auch hinsichtlich der Abrechnung eventueller Nachzahlungsbeträge aus der Jahresabrechnung Gebrauch. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto zugeschrieben.

11. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung / Verzugsfolgen

11.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten wiederholt schuldhaft verletzt, insbesondere bei schuldhafter Entnahme von Gas unter Umgehung der Messeinrichtungen und bei Zahlungsverzug mindestens in Höhe einer monatlichen Abschlagszahlung, wenn der Kunde auch nach mindestens zweifacher Mahnung die Zahlung nicht vollständig erbringt. Eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs ist zwei Wochen vor der Kündigung anzudrohen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des Kunden oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden vorliegen oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Kunde eine eidesstattliche Versicherung zum Vermögen abgegeben hat. Der Kunde hat goldgas SL unverzüglich mitzuteilen, wenn Zahlungsunfähigkeit droht, Zahlungsunfähigkeit besteht oder Überschuldung vorliegt.

11.2 goldgas SL behält sich vor, etwaige in einem Jahr geleistete Bonuszahlungen zurückzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus/der Boni in dem betreffenden Jahr weggefallen waren oder sind.

12. Haftung

12.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederdruckanschlussverordnung). goldgas SL wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

12.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der goldgas SL sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

13. Datenschutz

Mit der Beauftragung zur Gaslieferung werden die anfallenden personenbezogenen Daten in unserem Auftrag nach den jeweils geltenden Vor-

schriften des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet, genutzt und an berechnigte Dritte weitergeben. Dies beinhaltet auch eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte für goldgas SL unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

14. Informationen zu Wartungsdiensten, Wartungsentgelten und Tarifen

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Informationen zu den Tarifen und den dazugehörigen Grund- und Arbeitsentgelten können bei den Vertriebspartnern der goldgas SL erfragt werden.

15. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

15.1 Gegen Ansprüche von goldgas SL kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

15.2 Änderungen und Nebenabreden zu diesen AGB sind nur wirksam, wenn goldgas SL sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn goldgas SL ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden goldgas SL und der Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

15.4 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl I Nr. 42), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006 Nr. 50). Sollten sich vorstehende Regelungen, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist goldgas SL berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der in der Auftragsbestätigung festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist. goldgas SL wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz oder dieser allgemeinen Vertragsbedingungen mindestens mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende vor dem geplanten Wirksamwerden am 1. des Folgemonats mitteilen. Zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe auf ihrer Internetseite wird goldgas SL eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden.

15.5 Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von einem Monat ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Auf diese Folgen wird der Kunde von goldgas SL in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt.

15.6 Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Nürnberg.

goldgas SL GmbH

Stand: 15.08.2011